

Wichtige Informationen

zum Abo-Verfahren Move-JugendTicketBW (mit landesweiter Gültigkeit)

Bestellung / Kündigung

Der Bestellschein ist für die Dauer des Schulbesuchs an derselben Schule nur einmal auszufüllen. Im Falle eines Schulwechsels muss eine Änderungsmitteilung von der alten Schule und eine Anmeldung an der neuen Schule erfolgen. Bei einer Änderung behalten Schüler:innen die Fahrkarte. Bei Neubestellung ist der Bestellung ein Lichtbild des/der Schüler:in beizufügen.

Aufgrund der Bestellung erhalten die Schüler:innen über das Schulsekretariat eine Abokarte. Für diese Abokarte gilt eine Mindestlaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten. Wird die Abokarte nach Ablauf von 12 Monaten nicht fristgerecht zum 15. des Vormonats gekündigt, verlängert sie sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Wird das Abo vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt, wird die Differenz des Abo-Preises zum regulären Monatskartenpreis nachberechnet.

Änderungen und Kündigungen müssen jeweils **bis zum 15. des Vormonates** beim Schulsekretariat schriftlich erfolgen. Bei jeder Kündigung wird die Abokarte zum Kündigungszeitpunkt ungültig und ist bis zum 5. Werktag des Folgemonats beim Schulsekretariat zurückzugeben.

Bei kurzfristigen Änderungen erhalten Schüler:innen zunächst einen Ersatzfahrchein im Schulsekretariat. Dieser ist bei der Ausgabe der Abokarte wieder abzugeben. Ein Ersatzfahrchein wird nicht erteilt, wenn die Abokarte zu Hause vergessen wurde.

Für die Teilnahme am Abo-Verfahren ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlich. Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg bucht den jeweiligen Monatsbetrag zum Monatsanfang vom angegebenen Konto ab.

Im Falle einer Tarifierhöhung des Verbunds kann sich der monatliche Abbuchungsbetrag erhöhen. **Fragen zur Höhe des Abbuchungsbetrags beantwortet gerne das jeweilige Schulsekretariat oder das KundenCenter.**

Kann eine Lastschrift nicht vom Konto abgebucht werden (z.B. Löschung des Kontos oder fehlende Deckung, Widersprüche, etc.) stellt der Verbund entsprechend den Tarifbestimmungen die Kosten der Abokarte und die entstehenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung (Mahnung). In einzelnen Fällen (z.B. zweimalige erfolglose Abbuchung) können Schüler:innen mit sofortiger Wirkung aus dem Abo-Verfahren ausgeschlossen werden. Die Abokarte ist unverzüglich bei der Schule abzugeben. Solange der Fahrausweis nicht abgegeben wird, ist der bisherige Monatsbetrag weiterhin zu zahlen. Wenn alle Rückstände beim Schulträger bzw. Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg beglichen sind, können betroffene Schüler:innen frühestens nach Ablauf von 6 Kalendermonaten das Abo neu bestellen. Während des Ausschlusses aus dem Abo-Verfahren können Schüler:innen eine Monatskarte beim KundenCenter, an den Ticketautomaten oder beim Busfahrer gegen Bezahlung des vollen Fahrkartenpreises kaufen.

Verlust und Beschädigung der Chipkarte

Sollte die Abokarte verloren gehen oder beschädigt werden, kann ein Ersatzfahrchein durch das Schulsekretariat ausgegeben werden. Die Ausstellung einer Ersatzkarte kostet laut Tarifbestimmungen 10,00 €. Auf dem Ersatzfahrcheinformular muss hierfür „Ersatzkartenentgelt“ angekreuzt werden. Die Abbuchung des Ersatzkartenentgelts erfolgt über das bestehende SEPA-Lastschriftmandat.

Bei der Benutzung der Busse und Bahnen ist zu beachten, dass:

- die Abokarte von Schüler:innen im Unterschriftenfeld mit Kugelschreiber mit dem Vor- und Nachname unterschrieben ist,
- die Abokarte und ggf. der Personalausweis dem Kontrollpersonal und den Busfahrern auf Verlangen vorgezeigt werden muss,
- die Angaben inklusive Foto auf der Abokarte leserlich und erkennbar sein müssen. Ansonsten ist diese Abokarte gegen einen Ersatzfahrchein umzutauschen. Dies erfolgt durch das Schulsekretariat.

Sollte eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird das öffentliche Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrchein benutzt. Im Falle einer Kontrolle wird entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen ein erhöhtes Beförderungsentgelt von mindestens 60 € erhoben.

„Jedes Move-Abo Ausbildung ist als JugendTicket BW in ganz Baden-Württemberg im Nahverkehr gültig. Ab 1.12.2023 werden alle JugendTicket BW automatisch eine deutschlandweite Gültigkeit erhalten (rabattiertes D-Ticket). Move kommt rechtzeitig mit neuen Informationen auf die Schulen zu und stellt Informationen auf der Move-Homepage zur Verfügung.“

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgendes KundenCenter:

KundenCenter in 78532 Tuttlingen

Bahnhofstraße 100

Tel: 07721 / 40206-70

kc-tuttlingen@mein-move.de

Weitere Informationen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tuttlingen (abrufbar unter www.landkreis-tuttlingen.de):

„3. Kind-Regelung“:

Der Eigenanteil zu den Kosten der Schülerbeförderung ist nur für höchstens zwei anspruchsberechtigte Kinder zu bezahlen, und zwar für die beiden Kinder mit den höchsten Eigenanteilen. Familien mit drei oder mehr anspruchsberechtigten Schüler:innen können beim jeweiligen Schulsekretariat einen Antrag auf Befreiung stellen. Die Antragsformulare liegen den Schulsekretariaten vor. Der Antrag muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden, die Befreiung erfolgt ab dem Monat der Antragstellung.

Erlass der Eigenanteile:

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Landkreis den Eigenanteil ganz, oder teilweise erlassen. Es wird auf § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Tuttlingen verwiesen.

Bei Fragen zur Erstattung der Schülerbeförderungskosten wenden Sie sich bitte an Ihr Schulsekretariat, das offene Fragen ggf. zusammen mit dem Schulträger klärt.

Der Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg und der Landkreis Tuttlingen wünschen eine gute Fahrt mit Bus und Bahn.

Stand: September 2023